



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02900**
Datum: 13.07.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	14.07.2021 22.09.2021 20.10.2021 17.11.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.07.2021 29.09.2021 27.10.2021 24.11.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811 –

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 8 (4)

Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen **zu verschiedenen Themen, zuzüglich Nachfragen**, an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.

2. § 17 (2)

Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages (**außer Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen**) beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.

3. § 19 (1)

Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden. ~~Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.~~

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

14.07.2021

Sitzung des Hauptausschusses am 14.07.2021

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Vorlagen-Nr. VII/2021/02811)

Vorlagen-Nr.: VII/2021/02900

TOP: 5.1

Stellungnahme der Verwaltung:

1. zu § 8 Abs. 4 - Anträge und Anfragen

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Ergänzung: "... *Anfragen zu verschiedenen Themen, zuzüglich Nachfragen, ...*" zu unbestimmt ist. Das Frage- und Auskunftsrecht aus § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten erstreckt sich auf *alle Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung*, so dass auch nur diesbezügliche Anfragen durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beantworten sind.

Die mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgeschlagene Begrenzung der Anfragen und des zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums dient der zeitlichen Straffung der Sitzungen sowie dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Dieses ist mit den Fraktionen bereits intensiv diskutiert worden und entspricht auch dem in den beiden anderen kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt praktizierten Verfahren. Durch die ausdrückliche Zulassung zusätzlicher Nachfragen und der Streichung des für die Anfragen und deren Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums von einer halben Stunde je Sitzung wird das Ziel nicht erreicht.

2. zu § 17 Abs. 2 - Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird empfohlen, die vorgesehene Ergänzung: "*(außer Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen)*" sprachlich zu präzisieren. In Betracht kommt z. B. die Einfügung eines neuen Satz 3 in § 17 Abs. 2:

"Fällt der auf die jeweilige Sitzung folgende Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag."

3. zu § 19 Abs. 1 - Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister